Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9518**

14. Wahlperiode 24. 06. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Lammert, Bernd Neumann (Bremen), Dietrich Austermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/9279 –

Stand der deutsch-russischen Verhandlungen über die Rückführung von Kulturgut

Vorbemerkung der Fragesteller

Unmittelbar vor dem „Petersburger Dialog" in Weimar vom 8. bis 10. April 2002 hat das russische Oberhaus die zuvor von der Duma gefällte Entscheidung bestätigt, die mittelalterlichen Fenster der Marienkirche Frankfurt (Oder) zurückzugeben. Dieser wichtige Erfolg im Rahmen der deutsch-russischen Verhandlungen über die Rückführung von Kulturgut ist jedoch keine Grundsatzentscheidung. Vielmehr haben Sonderregelungen des im Jahr 1999 vom russischen Parlament verabschiedeten Gesetzes, das die kriegsbedingt in die Sowjetunion verlagerten und sich heute auf dem Gebiet der Russischen Föderation befindlichen Kulturgüter zum Eigentum des Staates erklärte, diesen Transfer möglich gemacht.

Bei den Petersburger Gesprächen hat Bundeskanzler Gerhard Schröder der russischen Seite den Erlass eines erheblichen Teiles der „Transferrubel-Schulden" in Aussicht gestellt und in der gemeinsamen Pressekonferenz mit Präsident Wladimir Putin diesen Erlass als „Teil eines Pakets" bezeichnet. Dabei ist unklar geblieben, ob Russland jetzt den völkerrechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen nachkommen und die im Zweiten Weltkrieg in die Sowjetunion verlagerten Kulturgüter zurückgeben wird.

Bei den seit Jahren stattfindenden Verhandlungen geht es um die Rückführung von mehreren Hunderttausend Kunstwerken, Archivalien und Büchern nach Deutschland.

1. Was hat der Bundeskanzler, Gerhard Schröder, mit Blick auf den Erlass von „Transferrubel-Schulden" genau vereinbart?

Die mit der russischen Regierung bei den Regierungskonsultationen am 9./10. April 2002 in Weimar vereinbarte Regelung für die deutschen Transfer-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Juni 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

rubel-Forderungen sieht vor, dass Russland bis Februar 2004 insgesamt 500 Mio. Euro an Deutschland zahlt, davon in 2002 bereits 350 Mio. Euro. Die erste Rate von 175 Mio. Euro hat die russische Seite inzwischen – noch vor Unterzeichnung des ausstehenden Regierungsabkommens – bereits wie vereinbart gezahlt.

Zwischenzeitlich konnte auch mit der russischen Regierung das Transferrubel-Regierungsabkommen, das die o. a. Zahlungen festschreibt, ausgehandelt und paraphiert werden. Es soll so bald wie möglich unterzeichnet werden. Mit Unterzeichnung des Abkommens wird dann die vorgenannte Einigung völkerrechtlich verbindlich sein.

2. Welchen Wert haben nach Berechnung der Bundesregierung die erlassenen Schulden und was wurde der Umrechnung zugrunde gelegt?

Die so genannten Transferrubel-Schulden Russlands gegenüber Deutschland belaufen sich auf knapp 6,4 Mrd. Transferrubel. Die Transferrubel sind keine konvertible Währung. Daher musste für die Transferrubel-Schulden ein Umrechnungskurs ermittelt und mit der russischen Seite ausgehandelt werden. Die russische Seite zweifelte nicht nur den Wert der deutschen Transferrubel-Forderungen an, sondern erhob sogar Gegenforderungen.

Die dargelegte vereinbarte Regelung für die russischen Transferrubel-Verbindlichkeiten trägt den erheblich voneinander abweichenden Positionen der deutschen und der russischen Seite hinsichtlich der Werthaltigkeit, der Berechtigung und des Umrechnungskurses der zugrunde liegenden deutschen Forderungen und in Bezug auf Gegenforderungen der russischen Seite Rechnung. Sie beinhaltet damit nicht den Erlass eines unbestrittenen Anspruchs.

3. Auf welcher haushaltsrechtlichen Grundlage wurde Russland dieser Erlass in Aussicht gestellt?

Ein Erlass liegt nicht vor. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Worauf bezieht sich die Ankündigung von Bundeskanzler Gerhard Schröder, der Erlass der „Transferrubel-Schulden“ sei „Teil eines Pakets“ und was genau sind die anderen Bestandteile des Pakets?

Neben den bereits dargestellten Elementen der Einigung in der Transferrubel-Frage ist zu berücksichtigen, dass die Tilgung des vereinbarten Euro-Betrages in weniger als zwei Jahren – d. h. im Vergleich zu den Vereinbarungen mit den meisten früheren RGW-Ländern relativ kurzfristig – erfolgen soll.

Mit dieser Einigung ist ein schwieriges Problem gelöst worden, das aus dem bis Ende 1990 fortgeführten Handelsverkehr des früheren RGW herrührt. Der nun gefundene Kompromiss ist dem Charakter der deutsch-russischen Beziehungen angemessen und setzt einen Schlusspunkt unter die Finanzbeziehungen zwischen der früheren DDR und der früheren Sowjetunion. Durch das Transferrubel-Abkommen und die Umschuldungsabkommen mit Russland sowie die übrigen Verträge mit der früheren Sowjetunion über bundesgedeckte Forderungen sind die Geldforderungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der früheren Sowjetunion (die die Russische Förderation übernommen hat) – mit Ausnahme der Forderungen gemäß dem Regierungsabkommen zwischen der UdSSR und der DDR vom 20. Januar 1986 zu Jamburg – geregelt.

Insofern ist die Einigung mit der russischen Seite als ein Gesamtpaket anzusehen.

Hinzu kommt, dass kurz vor den Regierungskonsultationen vom April 2002 ein lange umstrittener Hermes-Schadensfall („Kamtschatka/Sachalin“) mit der russischen Seite geregelt werden konnte. Das bedeutet, dass dem Bund bereits an die finanzierende Bank gezahlte Entschädigungen (ca. 300 Mio. Euro) zurückerstattet wurden. Im Übrigen bedient Russland auch seine Pariser Club-Altschulden (das sind die von der früheren Sowjetunion übernommenen Schulden) weiterhin gemäß den zugrunde liegenden Abkommen und Verträgen.

5. Sind mit dem Erlass der Schulden weitere Vereinbarungen verbunden, und wenn ja, welche?

Siehe Antwort auf Frage 4.

6. Wurden im Zuge der Ankündigung des Schuldenerlasses formelle oder informelle Wünsche von deutscher Seite die Rückführung von Kulturgut betreffend geäußert, und wenn ja, welche?

Der Anspruch der Bundesrepublik Deutschland auf Rückführung der kriegsbedingt verlagerten Kulturgüter umfasst eine Vielzahl von Kulturgütern insbesondere aus Museen, Bibliotheken und Archiven, die mit dem deutschen Kulturerbe auf das Engste verbunden sind. Da die kriegsbedingte Mitnahme gemäß der Haager Landkriegsordnung nicht zulässig war, ergibt sich aus dem Völkerrecht ein Rückgabeanspruch. Dieser Rückgabeanspruch wurde bekräftigt im deutsch-sowjetischen Nachbarschaftsvertrag von 1990 sowie im deutsch-russischen Kulturabkommen von 1992. In beiden Verträgen ist die Verpflichtung eingegangen worden, dass verschollene oder unrechtmäßig verbrachte Kulturgüter an den Eigentümer oder seinen Rechtsnachfolger zurückgegeben werden.

Die Verpflichtung Russlands zur Rückgabe von Kulturgut ist eine Obliegenheit, die nicht von Leistungen und Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland abhängt. Russland ist daher verpflichtet, das deutsche Kulturgut zurückzugeben, ohne dass Deutschland hierfür eine Entschädigung leistet. Es bestand und besteht also keine Veranlassung, hier gegenüber der russischen Seite einen Zusammenhang zur Schulden- und insbesondere zur Transferrubel-Frage herzustellen.

Es sei auch erwähnt, dass die russische Regierung zu Beginn der 90er Jahre durchaus die Ansicht kundtat, das kriegsbedingt verbrachte Kulturgut im Rahmen der guten nachbarschaftlichen Beziehungen zu Deutschland zurückzugeben. Durch das russische Kulturgütergesetz, mit dem der russische Gesetzgeber die deutschen Kulturgüter in völkerrechtswidriger Weise später zu seinem Eigentum erklärt hat, wurde dieses Vorhaben verhindert. Es bleibt daher im weiteren Dialog mit Russland mit Geduld abzuwarten, bis sich in Zukunft wieder Wege zu einer Lösung in grundsätzlicher Hinsicht ergeben.

7. Welche Verbindung sieht die Bundesregierung zwischen der Rückgabe der mittelalterlichen Glasfenster und dem von deutscher Seite finanziell unterstützten Wiederaufbau der im Zweiten Weltkrieg zerstörten Mariä-Entschlafungskirche in Nowgorod?

Eine große Lösung der Rückführungsfrage, betreffend die kriegsbedingt verbrachten Kulturgüter, wird durch deren Einbindung in die bilateralen Kulturbeziehungen angestrebt. Im Rahmen des kulturellen Dialogs mit Russland ist einerseits das von der deutschen Wirtschaft unterstützte Vorhaben des Wiederaufbaus der im Zweiten Weltkrieg zerstörten Mariä-Entschlafens-Kirche in Wolotowo bei Nowgorod zu sehen. Die Bundesregierung befürwortet das kul-

turelle Engagement der deutschen Wirtschaft in Russland. Ein anderes Projekt ist die Rückführung der mittelalterlichen Kirchenfenster der Marienkirche Frankfurt/Oder. Hierbei handelt es sich um Eigentum einer kirchlichen Einrichtung, für welches auch nach russischen Vorstellungen eine Ausnahme gilt. Für derartige Kulturgüter wird kein Eigentum des russischen Staates beansprucht.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333